



Neues für Rad- und Autofahrer!

Seit Anfang dieses Jahres sind in Lüneburg die Anpassungen an die geänderte Straßenverkehrsordnung (StVO) umgesetzt, die vor allem für Radfahrer eine Reihe von Verbesserungen gebracht haben, jedoch auch für Autofahrer im Interesse eines verantwortungsvollen Miteinanders von Belang sind.

Radwegebenutzungspflicht

Wichtigster Punkt ist dabei die Neudefinition der Radwegebenutzungspflicht. Während früher alle baulich angelegten Radwege benutzt werden mussten, gilt dies jetzt nur noch für diejenigen, die wie folgt beschildert sind.



Sonderweg Radfahrer



Gemeinsamer Fuß- und Radweg



Getrennter Rad- und Fußweg



Fahren auf der Straße

Bei allen anderen nicht gekennzeichneten Radwegen besteht für Radfahrer die Wahlmöglichkeit auch die Fahrbahn zu benutzen. Wie neueste Ergebnisse aus der Unfallforschung zeigen, ist dies in vielen Fällen zudem sicherer als das Fahren auf abgesetzten, z.T. hinter parkenden Autos verlaufenden Radwegen, da beim Fahren auf der Straße direkter Sichtkontakt zwischen Radfahrer und Autofahrer besteht.

Auf der Straße abmarkierte Radwege

In die StVO aufgenommen wurde auch die Möglichkeit des Abmarkierens von sogenannten Schutz- und Radfahrstreifen auf der Fahrbahn, wie z.B. am Ochtmisser Kirchsteig, Oedemer Weg, in der Jägerstraße und entlang der Bastionstraße.



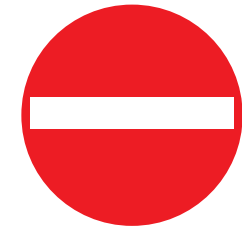
Oedemer Weg

Während die unterbrochen ausgeführten Schutzstreifen vom Kfz-Verkehr bei Ausweichsituationen überfahren werden dürfen, sind die mit einer durchgezogenen Linie abgetrennten Radfahrstreifen für den Kfz-Verkehr tabu. Auch das Parken ist auf Radfahrstreifen untersagt.

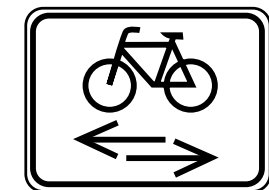


Radfahren entgegen der Einbahnstraße

Aufgrund der bundesweit positiven Erfahrungen ist es neuerdings zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen Einbahnstraßen für Radfahrer in Gegenrichtung zu öffnen. Solche Straßen werden für den Radfahrer durch den Zusatz „Radfahrer frei“ unter dem Einbahnstraßenschild kenntlich gemacht.



Bei Einfahrt in eine Einbahnstraße werden Autofahrer auf entgegenkommende Radfahrer aufmerksam gemacht. Dies geschieht durch das Fahrradsymbol mit den Gegenrichtungspfeilen unter dem Einbahnstraßenschild.





Im Wendischen Dörfe

In Einbahnstraßen, die von Radfahrern im Gegenverkehr benutzt werden dürfen, wird von Kraftfahrern erhöhte Aufmerksamkeit erwartet.

Benutzung von Beidrichtungsradwegen

Radwege dürfen nur dort entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung befahren werden, wo dies durch folgende Verkehrszeichen eindeutig kenntlich gemacht ist:



Wie in anderen Städten ist auch in Lüneburg das Fahren auf Radwegen entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung Unfallursache Nummer 1, da Falschfahrer vor allem an Grundstücksausfahrten und Einmündungen vom Kfz-Verkehr übersehen werden. Deshalb ist es wichtig, Radwege nur in der freigegebenen Richtung zu benutzen!



Radfahren in der Fußgängerzone

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit der Innenstadt für den Radverkehr ist das Radfahren in der Fußgängerzone größtenteils erlaubt. Ausgenommen sind die Kleine und Große Bäckerstraße, Grapengießstraße, Schröderstraße/ Kuhstraße/ Enge Straße und Untere Schrankenstraße, wo wegen des dichten Fußgängerverkehrs zwischen 10.00 und 18.00 Uhr abgestiegen und geschoben werden muß. In Fußgängerbereichen haben Fußgänger immer Vorrang! Es gilt Schrittgeschwindigkeit!



Kinder und Fahrradfahren

Unverändert geblieben ist, daß Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr weiterhin auf dem Gehweg zu fahren haben. Zwischen dem 8. und 10. Lebensjahr obliegt es der eigenen Entscheidung, ob weiterhin der Gehweg oder auch schon der Radweg oder die Straße mitbenutzt wird. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr gelten die gleichen Regeln wie für die Erwachsenen.

Weitere Informationen:



Stadt Lüneburg, Rathaus,
21335 Lüneburg, Telefon 0 41 31 / 309 250



NACH DEN NEUEN REGELN
DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG.
INFORMATIONEN FÜR RAD- UND AUTOFAHRER

ICH FAHR SO GERNE RAD

